

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Personen als Sklaven, d. h. als Sachen angesehen sind, und von seiten der väterlichen Gewalt die Kinder als Sachen behandelt werden dürfen.<sup>1</sup>

Jede Person hat als solche das Recht, sich zum Herrn einer Sache zu machen, die noch keinen Herrn hat, d. h. sich einer herrenlosen Sache zu bemächtigen und dieselbe sich anzueignen: darin besteht das Zueignungsrecht. Die Person hat die Sache in ihre Gewalt gebracht und ihren Willen in sie hineingelegt: dadurch wird die Sache zum Besitz. Der erklärte, offenkundige, anerkannte Besitz ist das Eigenthum. Der Besitz wird zum Eigenthum durch die Besitznahme, diese aber geschieht 1. durch die körperliche Ergreifung, wodurch der Wille sich der Sache bemächtigt, 2. durch die Formation, wodurch sich der Wille an der Sache äußert, indem er dieselbe gestaltet, wie die Urbarmachung des Bodens, die Bezähmung der Thiere u. s. f., 3. die Bezeichnung, wodurch der Wille erklärt oder erkennbar macht, daß ihm die Sache gehört.<sup>2</sup>

Die Person, wie sie im abstracten oder formellen Recht existirt, ist der einzelne, ausschließende Wille, diese Person im Unterschiede von allen andern: hieraus folgt, daß alles Eigenthum den Charakter der Privateigenthümlichkeit hat oder Privateigenthum ist; das abstracte oder formelle Recht kennt kein Eigenthum in todter Hand, keines, das einer moralischen, d. h. aus einer Mehrheit von Personen bestehenden Rechtsperson zugehört, deren Begründung und Anerkennung erst durch den Staat und innerhalb desselben geschehen kann. Und wie der Staat allein das Recht hat, das corporative Eigenthum zu begründen, so thut er Unrecht, das Privateigenthum aufzuheben und die Personen dieser ihrer Rechtsfähigkeit zu berauben, wie es von seiten des platonischen Staates geschieht.<sup>3</sup>

Die Person als ausschließender Einzelwille ist eine lebendige körperliche Individualität. Mein Leib bin ich selbst; daher ist eine meinem Leibe zugefügte Gewaltthat weit schlimmer als eine Verletzung meines Eigenthums. Diese ist ein Unrecht, jene ist eine Beleidigung. Mein Leib ist persönlich und frei, daher darf er nicht zum Lastthiere gebraucht werden.<sup>4</sup>

Die freien Individuen sind als Personen gleich, als Individualitäten sind sie ungleich. Aus der Gleichheit der Personen folgt, daß jede Person Eigenthümer sein darf und soll, dies fordert die Gerech-

<sup>1</sup> Ebendaf. §§ 40—45. S. 74—81. — <sup>2</sup> Ebendaf. A. Besitznahme. §§ 54 bis 56. S. 89—91. — <sup>3</sup> Ebendaf. § 46. S. 81 flgd. — <sup>4</sup> Ebendaf. § 48. S. 83 flgd.